

# SATZUNG

Der

## ANGELFISCHER-GEMEINSCHAFT-NIDDER e.V.

.....  
**Für eine gemeinsame Bewirtschaftung und Befischung der gesamten Nidder.**  
.....

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Die Angelfischer-Gemeinschaft-Nidder, kurz AGN genannt, ist eine Vereinigung von Angelfischern.
- b) Sitz der Geschäftsstelle ist die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.
- c) Das Geschäftsjahr der AGN ist das Kalenderjahr vom 1.1. - 31.12.
- d) Gerichtsstand ist Hanau/Main.
- e) Sitz der AGN ist Nidderau.

### § 2

#### Zwecke und Ziele

- a) Die AGN bezweckt die Zusammenfassung aller aktiver Mitglieder (Angler) der rechtsfähigen Angelfischervereine, die Eigentümer oder Pächter von Fischereirechten an der Nidder sind.
- b) Die AGN garantiert die Sicherstellung der gemeinsamen Hege und Pflege des Gewässers, der waidgerechten Befischung und Bewirtschaftung der im Anhang dieser Satzung aufgezeigten Pachtlose für die dabei genannten Mitgliedsvereine der AGN, solange diese Mitglieder der AGN sind.
- c) Das Ziel des Zusammenschlusses ist es, den Mitgliedern die fischwaidgerechte Ausübung des Fischfanges in dem gesamten vorbezeigten Gewässer und evtl. in neu entstehende Gewässer im Einzugsgebiet der Nidder zu ermöglichen und alle mit der Ausübung der Angelfischerei (nach dem dzt. gültigen Fischereigesetz) zusammenhängenden Fragen sowie Naturschutz, Tierschutz, Gewässerhege und -pflege, gemeinsamer Fischbesatz usw. zu regeln.

Als Einzugsgebiet der Nidder im Sinne dieser Satzung gilt das Gebiet der Nidder von derzeit: Gemarkungsgrenze Altstadt-Oberau, bis derzeit: Eisenbahnbrücke vor Büdesheim, einschließlich eines Geländestreifens von 3 km Breite rechts und links des Nidderlaufes.

Bei Beitritt neuer Vereine in die AGN erweitert sich die Grenze um das jeweilige Pachtlos des hin zukommenden Vereines.

Alle Erweiterungen der Fischereigrenzen, durch die Aufnahme neuer Vereine, werden den Mitgliedern in Rundschreiben mitgeteilt.

Diese Satzung gilt somit auch für jede neu hinzugekommene Gewässerstrecke.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- a) Die AGN setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- b) Die AGN ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischer- und Naturschutzorganisation.  
Ihre Ziele verfolgt die AGN ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Die AGN ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.  
Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln der AGN gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.  
Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, oder Ausgaben, die den AGN-Zwecken fremd sind, begünstigt werden.  
Die Bestimmungen der Abgabenordnung, von Gemeinnützigkeitsverordnungen sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan und Landesjugendplan sind für die AGN verbindlich.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Mitglieder der AGN sind die angeschlossenen Angelfischervereine der Nidder.

Über die Aufnahme von Angelsportvereinen entscheidet die Delegiertenversammlung der AGN endgültig.

Die beschließende Delegiertenversammlung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Fusionen von AGN-Vereinen mit Nicht-AGN-Vereinen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Delegierten der AGN.

Voraussetzung für die Aufnahme von Vereinen ist deren Mitgliedschaft im "Verband Deutscher Sportfischer e.V." direkt oder indirekt.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch freiwilligen Austritt,
- 2.) durch Ausschluß.

zu 1.) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

zu 2.) Der Ausschluß kann durch die Delegiertenversammlung mit 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten nur dann erfolgen, wenn der Mitgliedsverein grobe Verstöße seiner Mitglieder gegen das Fischereigesetz, Natur- und Tierschutzgesetz, oder gegen die Gewässerordnung der AGN duldet oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung innerhalb 6 Monaten nicht nachkommt.

Wird ein Mitglied aus einem Verein ausgeschlossen, so ist der AGN und deren Vereinen darüber Mitteilung zu machen.

Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Teile des Vermögens der AGN.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder der Vereine der AGN, haben das Recht, in den Gewässern der AGN, nach den geltenden Bestimmungen, die Angelfischerei auszuüben, wobei auch die Naturschutz- und Tierchutzgesetze zu beachten sind.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, die AGN bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes auszuführen bzw. zu befolgen, und die festgesetzten Beiträge an die AGN pünktlich abzuführen.
- c) Die Mitglieder dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das die AGN oder ein anderer Mitgliedsverein bisher gepachtet hatte, es sei denn, daß dieser sein Interesse ausdrücklich aufgibt.  
Dieses gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Gewässer der AGN oder deren Mitgliedern verloren geht.
- d) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen einzelne oder mehrere Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen der AGN schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.
- e) Ohne Aufforderung durch die AGN sind alle Mitgliedsvereine verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und Erfassung der Anzahl der Delegierten die Anzahl aller aktiven Angelfischer mitzuteilen (jeweils zum 30.11. des laufenden Jahres für das folgende Jahr).
- f) Eine Abwerbung von Mitgliedern ist den Vereinen der AGN nicht gestattet.
- g) Jeder Mitgliedsverein behält seine VEREINSAUTONOMIE, soweit sie nicht durch diese Satzung eingeschränkt wird.  
Keine Maßnahme der AGN darf in die inneren Verhältnisse der Mitgliedsvereine eingreifen. Sie müssen selbst in ihren Vereinen die für die Einhaltung der Satzung der AGN und deren Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen.  
Die Vereinssatzung darf nicht zur Satzung der AGN in Widerspruch stehen.
- h) Der Vorstand der AGN ist berechtigt, für die Gewässer der AGN Gastmitgliedschaften an organisierte Angelfischer auszugeben. Er kann dieses Recht den Mitgliedsvereinen übertragen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Voraussetzung zur Erlangung einer Gastmitgliedschaft sind der Nachweis über die abgelegte Angelfischereiprüfung und die Vorlage des staatlichen Fischereischeines. Über evtl. Ausnahmen entscheidet der Vorstand der AGN.

## § 6

### Organe der AGN

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

**Die Delegiertenversammlung**

- a) Die Delegiertenversammlung, die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Sie ist zuständig für:
- 1.) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - 2.) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 3.) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - 4.) die Festlegung des Jahresbeitrages,
  - 5.) die Festlegung der Besatzkosten,
  - 6.) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - 7.) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes.
- b) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine.
- Die Mitgliedsvereine der AGN verfügen je angefangene 100 aktive Mitglieder jeweils über eine Stimme, zuzüglich je 1 Stimme pro angeschlossenen Verein. Die Delegierten haben vor Teilnahme an Abstimmungen eine Vollmacht des entsendenden Vereines vorzulegen.
- c) Die Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, einzuberufen. Beschlüsse und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit vorzunehmen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Satzungsänderungen bedürfen 4/5 der Stimme der erschienenen Delegierten.
- d) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der AGN es erfordert, ein Drittel der Mitgliedsvereine es verlangt oder der Vorstand es mit Mehrheit beschließt.

## § 8

### Der Vorstand

a) Der Vorstand der AGN setzt sich wie folgt zusammen, aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Schatzmeister
- 5.) dem Gewässerwart
- 6.) dem Leiter der Fischereiaufsicht
- 7.) den Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer ergibt sich aus der Zahl der Mitgliedsvereine. Beisitzer sind die Vorsitzenden der Vereine oder deren genannten Vertreter.

b) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen und unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen worden ist.

c) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der AGN und die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- oder der Delegiertenversammlung. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, sie vertreten die AGN gerichtlich und außergerichtlich.

Die Tätigkeit übt der Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus.  
Er hat Anspruch auf Erstattung von angefallenen Ausgaben.

Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister nur dann vertretungsberechtigt, wenn einer der Vorsitzenden nicht anwesend ist.

## § 9

### Gewässerausschuß

Jeder Mitgliedsverein benennt ein Mitglied seines Vereines in den Gewässerausschuß; Aufgabe des Gewässerausschusses ist die fischereilich richtige Bewirtschaftung der AGN-Gewässer nach den Bestimmungen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Gewässerordnung.

Der Gewässerwart der AGN ist Vorsitzender des Gewässerausschusses.

## § 10

### Fischereiaufsicht

Jedes Mitglied der AGN hat die Möglichkeit zur Kontrolle an den Gewässern der AGN und ist verpflichtet, sich bei Kontrollen durch Kontrollorgane oder durch andere Mitglieder der AGN auszuweisen. Es können jedoch auch namentlich benannte Mitglieder von Vereinen als ehrenamtliche Fischereiaufseher über die gesamte oder bestimmte Gewässerstrecken benannt werden. Sie erhalten einen vom Vorstand ausgestellten Ausweis.

Der Leiter der Fischereiaufsicht der AGN beaufsichtigt und koordiniert die Fischereiaufsicht.

## § 11

### Kassenprüfer

Die AGN hat jeweils 3 Revisoren. Von diesen scheidet mit Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, ein Revisor aus. Können sich die Revisoren über die Person des Revisors, der zurücktritt, nicht einigen, entscheidet die Hauptversammlung. Für den Zurückgetreten erfolgt Ersatzwahl in der Hauptversammlung. Die Revisoren prüfen die Kasse mindestens 1 mal im Jahr vor der Delegiertenversammlung und unterbreiten dieser den schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes.

Kein Revisor darf länger als 3 Jahre ununterbrochen im Amt bleiben. Wiederwahl ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

## § 12

### Protokoll

Die in Vorstandssitzungen, in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen und in Sitzungen der Sachgebietsleiter gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandsbeschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern, die Beschlüsse der anderen Versammlungen den Vereinsmitgliedern in angemessener Frist schriftlich zur Kenntnis zu geben.

## § 13

### Auflösung der AGN und Satzungsänderungen gem. §§ 7 und 8

- a) Die Auflösung der AGN kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit 4/5 der Stimmen der anwesenden Delegierten erfolgen, wenn die Versammlung 8 Wochen vorher einberufen worden ist und wenn dieser Antrag auf der Tagesordnung vermerkt ist.
- b) Vor dem Auflösungsbeschluß muß über die Rechtsnachfolge von Berechtigungen der AGN entschieden werden.  
Für die Abstimmung gilt das in §13a festgelegte Stimmenverhältnis. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.
- c) Verbleibt bei der Auflösung der AGN ein Vermögen, so muß dieses dem Land Hessen unmittelbar für ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Angelfischerei zur Verfügung gestellt werden. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Inkrafttreten

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am: 24.3.90 in Windeck

von :

- 1.) Lothar Birk  
AG Heldenbergen e.V.
- 2.) Walter Hans Lehmann  
AC "Waller" e.V. Ostheim
- 3.) Günther Bornbaum  
SPFG Windeck e.V.
- 4.) Gerhard Basca  
A S V Erbstadt e.V.
- 5.) Peter Hesse  
A S V HÜchst
- 6.) Gerhard Wagner  
A S V Nidderau
- 7.) H. Brodd  
FFW von 1875 e.V.
- 8.) \_\_\_\_\_

Diese Satzung tritt ab 21. Juni 1990 in Kraft, alle alten Absprachen der AGN untereinander werden somit ungültig.

Nidderau den...27... März 1990



Werner Brodd  
Vorsitzender

Gerhard Wagner  
Stellvertr. Vorsitzender

Nidderau, 27. 03. 1990

Die persönlich bekannten Werner Brodd, 6468 Gründau 2, Fünfkirchnerstraße 10 und Gerhard Wagner, Nidderau 2, Wartbaumstraße 48, haben vorstehende Unterschriften--eigenhändig vollzogen.-----

Geb. ordn. § 5  
Gebühr DM 10,-- bez.  
Tgb. Nr. 481 1990

W



Der Ortsgerichtsvorsteher  
i.V.

W

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister unter Nr.

VR 1223 wird be-  
gründet.  
Nidderau, 21. JUNI 1990

